

Statuten des Vereins Frienisberg Tourismus

Inhaltsübersicht

Artikel

- 1 Name, Sitz
- 2 Zweck
- 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- 4 Austritt
- 5 Ausschliessung
- 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen
- 7 Mitgliederbeitrag
- 8 Weitere Mittel
- 9 Haftung
- 10 Organe
- 11 Vereinsversammlung
- 12 Vorsitz
- 13 Beschlussfähigkeit
- 14 Traktanden
- 15 Stimmrecht
- 16 Beschlussfassung
- 17 Befugnisse der Vereinsversammlung
- 18 Vorstand
- 19 Amtsdauer
- 20 Einberufung
- 21 Beschlussfassung
- 22 Traktanden
- 23 Befugnisse des Vorstandes
- 24 Kontrollstelle
- 25 Auflösung/ Liquidation
- 26 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins
- 27 Eintragung im Handelsregister
- 28 Inkrafttreten

I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen

Frienisberg Tourismus

besteht mit Sitz in Meikirch ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.¹

Zweck

Art. 2

Der Verein ist gemeinnützig und bezweckt die Förderung des Tourismus in der Region des Frienisbergwaldes und rund um den Frienisberg, speziell auf dem Gebiet der Gemeinden Kirchlindach, Meikirch, Radelfingen, Schüpfen, Seedorf und Wohlen.

Der Verein bezweckt insbesondere:

- a. Die Bekanntmachung des Frienisbergs als Naherholungsgebiet mit dem Fokus auf nachhaltige Erlebnisse und Genuss;
- b. die Förderung von touristischen Angeboten und deren Infrastrukturen;
- c. Unterstützung von Festen, Sportanlässen, Konzerten, Konferenzen und anderer Veranstaltungen;
- d. die Förderung der Zusammenarbeit verschiedener Anbieter und Organisationen von touristischen Leistungen;

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral und berücksichtigt die Anliegen einer nachhaltigen Entwicklung, insbesondere des Natur- und Heimatschutzes.

II. Mitgliedschaft

Erwerb

Art. 3

Gemeinden, öffentlichrechtliche Körperschaften, juristische Personen und natürliche Personen, welche das 16. Altersjahr vollendet haben, können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Austritt

Art. 4

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

¹ Der Verein bekennt sich zur Geschlechtergleichheit und zu geschlechtsneutralen Bezeichnungen. Der besseren Lesbarkeit wegen wird nur die männliche Schreibweise verwendet. Die weiblichen Bezeichnungen sind selbstverständlich wertungsfrei mitgemeint.

Ausschliessung Art. 5

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Anspruch auf das Vereinsvermögen**Art. 6**

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel**Mitgliederbeitrag****Art. 7**

Mitgliederbeiträge werden durch die Vereinsversammlung beschlossen. Die Preise für Dienstleistungen und Produkte des Vereins *frienisberg tourismus* werden durch den Vorstand festgelegt.

Natürliche Personen, welche zu Beginn des Vereinsjahres das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben und Mitglieder des Vereinsvorstandes sind von der Beitragspflicht entbunden.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Entschädigung. Für die Entschädigung der Gemeindevertreter ist die entsendete Gemeinde zuständig.

Weitere Mittel**Art. 8**

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Haftung**Art. 9**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

VI. Organisation**Organe****Art. 10**

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Kontrollstelle.

Vereins-
versammlung

Art. 11

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung zugegangen sind.

Vorsitz

Art. 12

Vorsitzender der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen und wird vom Vorstand genehmigt.

Beschluss-
fähigkeit

Art. 13

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Traktanden

Art. 14

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Stimmrecht

Art. 15

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Gemeinden, juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus.

Beschluss-
fassung

Art. 16

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Befugnisse

Art. 17

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, Festlegung der Mitgliederbeiträge, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- Wahl des Präsidenten, von sechs Vorstandsmitgliedern und der Revisoren;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 5;
- Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkte dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Vorstand

Art. 18

Der Vorstand setzt sich mindestens aus Präsident, Sekretär und Kassier zusammen. Jede Mitgliedsgemeinde hat Anrecht auf einen Vertreter im Vorstand, welchen sie selber bezeichnet. Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten und die weiteren Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Amtdauer

Art. 19

Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Einberufung

Art. 20

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich oder elektronisch, in der Regel zehn Tage zum voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Beschlussfassung

Art. 21

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und drei Vertreter der Mitgliedsgemeinden anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch elektronische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Traktanden Art. 22

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Befugnisse des Vorstandes Art. 23

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident, der Vizepräsident, der Sekretär und der Kassier führen Kollektivunterschrift zu zweien;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Ausarbeitung von Reglementen;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen;
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen;
- Festsetzung von Tarifen.

Kontrollstelle Art. 24

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche alle vier Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar.

Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

V. Schlussbestimmungen**Auflösung, Fusion Art. 25**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hiefür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 3.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins Art. 26

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Eintragung im
Handelsregister

Art. 27

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister von Bern eintragen lassen.

Inkrafttreten

Art. 28

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 19. Februar 2008 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Detligen, 19. Februar 2008

Namens der konstituierenden Vereinsversammlung:



Der Präsident



Der Sekretär

Aenderungen: (in der vorliegenden Fassung berücksichtigt)

22.03.2010 Hauptversammlung	Art. 07, 18
06.04.2018 Hauptversammlung	Art. 07, 18, 21
21.05.2021 (schriftliche Abstimmung)	Art. 02, 07, 17, 23, 24, 25, 26